

Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert oder anders genutzt

Werbeanlagen stehen den Hochbauten des Abs. 1 sowie den baulichen Anlagen des Abs. 2 gem. § 9

Entlang der Straßeneigentumsgrenze der Bundesstraße 70 und im Einmündungsbereich der Gemeindestraße (Zum Hafen) ist das Gewerbegebiet auf Privatgrund mit einer lückenlosen festen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 2 FStrG i. V. m. § 9 Abs. 3 FStrG und § 16 NBauO), wenn nicht durch andere Maßnahmen eine direkte Erschließung

Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Bundesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 9 Abs. 2

Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) müssen punktuelle Einzelhindernisse wie Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs bei V zul. = 80

- Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf